

## Personalisierte Anlagen zur Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag (KoV X)

### Zu Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

#### Technischer Anhang:

##### 1. Ansprechpartner

- siehe Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas Kontaktdatenblatt

##### 2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll: SMTP
- Kommunikationsadresse: [mkg@meteringservice.de](mailto:mkg@meteringservice.de)
- Kommunikationsidentifikation: digitale Signatur
- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie: 10 MB
- Kompressionsart mit Version: keine
- ggf. Multivolume oder Containerarchive: keine

##### 3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren: S/MIME
- Verschlüsselungsparameter: gemäß Vorgabe BDEW-Richtlinie

##### 4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)
- Dateinamenskennung (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
  - UN für EDIFACT-Syntax
  - GS1 für ILN-Nummer
  - DVGW-Codenummer
  - Netzbetreiber für Zählpunkte
  - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

##### 5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.

**Personalisierte Anlagen zur  
Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag (KoV X)**

**Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

**1 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)**

- 1.1 Für die Abrechnung von RLM-Ausspeisepunkten ist der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV das Kalenderjahr.
- 1.2 Der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV beträgt für SLP-Ausspeisepunkte in der Regel 12 Monate. Der Netzbetreiber wendet dabei das stichtagsbezogene Ableseverfahren (zum Stichtag 31.12) an.

**2 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**

Abrechnung RLM

Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt gemäß § 9 Ziffer 5 LRV. Tritt innerhalb des definierten Abrechnungszeitraumes (gemäß § 9 Ziffer 2 LRV) ein Wechsel des Transportkunden ein, erfolgt die Abrechnung der Differenz gemäß § 9 Ziffer 5 LRV an den zum Ende des Abrechnungszeitraumes gegenwärtigen Transportkunden. Entsprechendes gilt im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Einstufung in eine Entgeltzone.

**3 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)**

- 3.1 Für die Beauftragung einer Sperrung auf Anweisung des Transportkunden sowie die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ist der unter folgendem Link veröffentlichte Sperrauftrag / Entsperrauftrag (Anlage 8 LRV) zu verwenden und an die dort angegebene E-Mail-Adresse zu senden:

<http://www.feucht-gw.de/index.php?id=392>

- 3.2. Stornierungen sind unverzüglich ebenfalls per E-Mail an die im Sperrauftrag / Entsperrauftrag angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Ist der Sperrgang / Entsperrgang bereits ausgeführt und eine Stornierung nicht mehr möglich, sind die anfallenden Kosten gemäß gültigem Preisblatt zu entrichten.
- 3.3 Der Transportkunde erhält eine entsprechende Bestätigung per E-Mail bei Erhalt eines Sperr- / Entsperrauftrages / Stornos sowie eine Bestätigung über das Ergebnis eines Sperr- / Entsperrganges.
- 3.4 Die Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung richten sich nach dem unter folgendem Link veröffentlichten Preisblatt (Anlage 8.1 LRV):

<http://www.feucht-gw.de/index.php?id=392>

- 3.5 Die Anlage 8 und 8.1 sind ergänzend zu § 19 LRV Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages.

## **Personalisierte Anlagen zur Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag (KoV X)**

### **Anlage 5: Standardlastprofilverfahren**

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.

verfahrensspezifische Parameter:

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.feucht-gw.de/index.php?id=392>